

Gemeinde Eimeldingen
Hauptstraße 25
79591 Eimeldingen
Tel. 07621/550099-0



Gemeindekindergarten
Im Ifang 11 - Tel. 07621/668636

K i n d e r g a r t e n o r d n u n g

1. Aufnahme

- 1.1 In den Gemeindekindergarten werden Kinder ab dem zweiten und vom vollendeten dritten Lebensjahr an aufgenommen.
- 1.2 Jedes Kind muss vor Aufnahme in den Gemeindekindergarten ärztlich untersucht werden.
- 1.3 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages und der Einverständniserklärungen.

2. Kündigung

- 2.1 Die Eltern/Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 2.2 Eine Änderung der Betreuungsform durch die Eltern/Erziehungsberechtigten ist nur einmalig zu Beginn des Schuljahres bzw. Schulhalbjahres unter Einhaltung der 3-wöchigen Kündigungsfrist zum Monatsende möglich.
- 2.3 Der Kindergartenträger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können unter anderem sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) die Nichtentrichtung des Elternbeitrages für zwei aufeinanderfolgende Monate,
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Kindergarten über das Erziehungskonzept oder eine

dem Kinde angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

3. Besuch des Gemeindecindergartens, Öffnungszeiten und Ferien

- 3.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Gemeindecindergarten regelmäßig besucht werden.
- 3.2 Fehlt ein Kind länger als an drei Gruppentagen, ist die Gruppenleiterin zu benachrichtigen.
- 3.3 Der Gemeindecindergarten ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließungszeiten wie folgt geöffnet:

Regelgruppe:

Montag – Freitag	von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag - Donnerstag (wahlweise 2 Nachmittage)	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ-Gruppe)

Montag – Freitag	von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr
Montag – Freitag	von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr

Ganztagsbetreuung:

Montag – Donnerstag	von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr

- 3.4 Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit im Kindergarten eintreffen.
- 3.5 Die Kinder sind pünktlich zu den Schließzeiten abzuholen.
- 3.6 Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.
- 3.7 Muss der Kindergarten aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit oder dienstl. Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig hiervon unterrichtet.

4. Elternbeitrag

- 4.1 Der im Kindergartenjahr (01.09. bis 31.07.) zu leistende Elternbeitrag beträgt ab 01.09.2020 für jeden angefangenen Monat:

Regelkindergarten:

1. Kind	112,-- Euro
2. Kind	72,-- Euro
3. Kind	beitragsfrei
Kind unter 3 Jahre	183,-- Euro

Verlängerte Öffnungszeiten:

1. Kind (<u>bis 13.30 Uhr</u>)	133,-- Euro
2. Kind	88,-- Euro
Kind unter 3 Jahre	202,-- Euro

1. Kind (<u>bis 14.30 Uhr</u>)	147,-- Euro
2. Kind	96,-- Euro
Kind unter 3 Jahre	219,-- Euro

Ganztagsbetreuung:

1. Kind	267,-- Euro
2. Kind	174,-- Euro
1. Kind unter 3 Jahre	350,-- Euro
2. Kind unter 3 Jahre	227,-- Euro

Das zweite Kind erhält auf den Beitrag generell 35% Ermäßigung. Das ältere Kind ist „Zweitkind“.

Die Erhebung der Beiträge erfolgt für 11 Monate.
Eine Änderung des Elternbeitrages bleibt vorbehalten.
Der Betrag ist jeweils im Voraus bis zum 05. des Monats zu bezahlen.

Mittagessen: 3,50 Euro pro Essen

Das Mittagessen ist jeweils bis Freitagvormittag, 9.00 Uhr für die darauffolgende Woche verbindlich anzumelden. Bei Krankheits- und Härtefällen gilt diese Regelung nicht.

5. Aufsicht

- 5.1 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten des Gemeindekindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 5.2 Auf dem Weg von und zum Gemeindekindergarten sind die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom Gemeindekindergarten abgeholt wird.
- 5.3 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter in den Räumen des Gemeindekindergartens und endet mit der Übergabe des Kindes bzw. einer von den Eltern/Erziehungsberechtigten mit der Abholung beauftragten Person.

6. Versicherungen

- 6.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,

- während des Aufenthaltes in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).

6.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

6.3 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

7. Haftungsfreistellung durch Unfallversicherung

7.1 Die gesetzliche Unfallversicherung hat auch die Wirkung einer Haftpflichtversicherung.

7.2 Die zivilrechtliche Haftung

- des Trägers
- der pädagogischen Kräfte
- der Kinder untereinander

für Personenschäden wegen eines Unfalls im Rahmen der Kindergartenarbeit ist ausgeschlossen (§§ 636 und 637 RVO)

Ausnahmen: Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

7.3 Grob fahrlässig handelt, wer unbeachtet lässt, was im gegebenen Fall jedermann hätte einleuchten müssen.

8. Regelung in Krankheitsfällen

8.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Bundesseuchengesetz und seine nach Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.

8.2 Kinder, die an ansteckender Borkenflechte, Cholera, Diphtherie, Enteritis infectiosa, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/Encephalitis, Milzbrand Mumps, Ornithose, Paratyphus, Pest, Pocken, Poliomyelitis, Q-Fieber, Röteln, Scharlach, Shigellenruhr, ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane, Tularämie, Typhus abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis oder Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen die der Tageseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Eltern, das Personal und sonstige Personen.

- 8.3 Ausscheider, z.B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 8.4 Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.
- 8.5 Der Leiterin muss sofort über diese Erkrankung Mitteilung gemacht werden.
- 8.6 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.
- 8.7 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä., sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- 8.8 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

9. Elternbeirat

- 9.1 Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

Eimeldingen, den 20.07.2020




.....
Oliver Friebolin
Bürgermeister